

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1951 | Berlin, den 26. September 1951 | Nr. 114

Tag	Inhalt	Seite
21). 9.51	Verordnung zur Regelung der Energieversorgung in der Deutschen Demokratischen Republik im Winterhalbjahr 1951/52	861
20. 9. 51	Verordnung über die Gründung eines volkseigenen Verlages Volk und Wissen	864

Verordnung zur Regelung der Energieversorgung in der Deutschen Demokratischen Republik im Winterhalbjahr 1951/52.

Vom 20. September 1951

Im Friedensplan des Deutschen Volkes hat die Energiewirtschaft, verbunden mit dem stetigen Aufstieg unserer Volkswirtschaft, ständig größere Aufgaben zu erfüllen. In der gesamten Industrie, besonders jedoch in der Schwerindustrie und im Maschinenbau, entsteht mit der Produktionssteigerung und zur Erreichung einer höheren Arbeitsproduktivität fortlaufend ein größerer Bedarf an elektrischer Energie und Gas. Auch in der Landwirtschaft, im Gewerbe, im Verkehr und im Haushalt wird dadurch ein erhöhter Energiebedarf auf treten. Um alle Energieverbraucher ausreichend und zu allen Zeiten versorgen zu können, müssen neue Kraftwerke und neue Gaswerke gebaut werden. Bis diese neuen Werke im Fünfjahrplan fertiggestellt sind, ist im Allgemeininteresse bei allen Verbraucherguppen strengste Disziplin erforderlich.

Durch geeignete Maßnahmen ist der Energieverbrauch zu lenken, um dadurch unsere volkseigene Energiewirtschaft zu befähigen, die im Fünfjahrplan gestellten Aufgaben zum Wohle des ganzen deutschen Volkes zu erfüllen.

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik beschließt daher folgende Verordnung:

§ 1

Industrie-, Handwerks-, Handels- und Gewerbebetriebe (mit Ausnahme des Einzelhandels)

Industrie-, Handwerks-, Handels- und Gewerbebetriebe (mit Ausnahme des Einzelhandels) mit einer Leistungsentnahme über 5 kW oder einem monatlichen Stromverbrauch von mehr als 500 Kilowattstunden (kWh) haben Nachtstrom zu entnehmen, dessen Menge durch die Kreisenergiebeauftragten im Einvernehmen mit den Lastverteilern festgelegt wird. Bei der Festlegung der Menge darf der Kreisenergiebeauftragte die in den nachfolgenden Ziffern bestimmten Mindestsätze nicht unterschreiten:

- 1'. Einschichtig arbeitende Betriebe, in denen Maschinen oder Apparate nicht länger als 9 Stunden täglich elektrisch betrieben werden, dürfen am Tage
in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr und
in der Nacht
in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr
Strom entnehmen.

Die Stromentnahme in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr muß mindestens 50% der monatlich tatsächlich entnommenen Gesamtstrommenge betragen.

2. Zweischichtig arbeitende Betriebe, in denen Maschinen oder Apparate nicht länger als 17 Stunden täglich elektrisch betrieben werden, dürfen in der Zeit
von 8.00 bis 17.00 tjr und
von 22.00 bis 6.00 Uhr
Strom entnehmen, wobei 50% der tatsächlich entnommenen Gesamtstrommenge in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr bezogen werden müssen.
3. Dreischichtig arbeitende Betriebe, in denen Maschinen oder Apparate täglich länger als 17 Stunden elektrisch betrieben werden, dürfen werktags von 14.00 bis 22.00 Uhr höchstens ein Drittel der Gesamtstrommenge entnehmen.
Von 22.00 bis 6.00Uhr muß mindestens einDrittel der Gesamtstrommenge bezogen werden.
4. Die unter den Ziffern 2 und 3 als Gesamtstrommenge bezeichnete Strommenge ist die in dem um 22.00 Uhr beginnenden Zeitraum von 24 Stunden bezogene elektrische Arbeit in Kilowattstunden (kWh).
5. Die Leistungsentnahme der unter den Ziffern 1 bis 3 genannten Betriebe ist in den Spitzenlastungszeiten (vgl. § 5 Abs. 3) auf mindestens 70% der durchschnittlichen Leistungsentnahme abzusinken, wobei dieser Wert auf die Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr bezogen wird.
6. Für alle unter den Ziffern 1 bis 3 genannten Betriebe können vom Ministerium für Schwerindustrie der Deutschen Demokratischen Republik, wenn es die Energielage erfordert, Sperrtage aufgerufen werden. Während dieser Sperrtage darf Strom nur für Beleuchtungszwecke entnommen werden.
7. Auf Betriebe, deren Stromentnahme aus technischen Gründen an bestimmte Tageszeiten gebunden ist, finden die in den Ziffern 1 bis 3 genannten Stromentnahmezeiten keine Anwendung. Für diese Betriebe hat der Landes-